



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 21.05.25, 13:00 Uhr,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127**

das im Grundbuch von Herten Blatt 1130 eingetragene Grund- und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Herten Blatt 1130

Gemarkung Herten, Flur 6, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Elper
Str. 142, groß: 742 m²

Herten Blatt 1123

1/2 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Herten, Flur 6, Flurstück 55,
Liegenschaftsbuch 5977, Verkehrsfläche Elper Str., groß 80 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein 1 1/2-geschossiges freistehendes Zweifamilienhaus mit Garagengebäude und Gartenhaus (Flurstück 56) bzw. um eine Grundstückszuwegung (Flurstück 55).

Das Wohnhaus befindet sich in einem normalen bis mäßigen Unterhaltungszustand. Das Dachgeschoss wurde teilweise ausgebaut und saniert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 430.000,00 € festgesetzt (Herten Blatt 1130: 424.000,00 €, Herten Blatt 1123: 6000,00 €)

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 18.03.2025